

Marktgemeindeamt Schruns

6780 Schruns, Kirchplatz 2

☎ (05556) 724 35

Zl. 910-10/2002

Verordnung

über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20. 12. 2001 wird verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

Die Marktgemeinde Schruns hebt ab dem 1. Jänner 2002 eine Zweitwohnsitzabgabe ein.

§ 2

Abgabegenstand, Ausnahmen

1. Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
2. Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird.

§ 3

Höhe der Abgabe

1. Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt bis einschließlich 70 m² je Quadratmeter 6,60 Euro und für die weiteren 40 m² je Quadratmeter 3,27 Euro.
2. Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.

Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.

3. Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung 58 Euro.

4. Die Beträge gemäß Abs. 1 und 3 erhöhen sich ab dem 1. Jänner 2003 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2000 geändert hat.

Schruns, am 21. Dezember 2001

Für die Marktgemeinde Schruns

Der Bürgermeister:



Dr. Erwin Bahl

Kundmachungsvermerk		
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	21.12.01	WE
von der Amtstafel abgenommen am	02.01.02	WE